

## Satzung

### über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Söhlde

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383), in der derzeit gültigen Fassung, wird durch Beschluß des Rates der Gemeinde Söhlde vom 21. Mai 1996 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht durch die zuständige Schulbehörde gemäß § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestattet ist.

#### § 2

##### Grundschule Söhlde

Der Schulbezirk für die Grundschule Söhlde umfaßt die Gebiete der Ortschaften Groß Himstedt, Söhlde und Steinbrück.

#### § 3

##### Grundschule Hoheneggelsen

Der Schulbezirk für die Grundschule Hoheneggelsen umfaßt die Gebiete der Ortschaften Bettrum, Feldbergen, Hoheneggelsen, Klein Himstedt und Mölme.

#### § 4

##### Grundschule Nettlingen

Der Schulbezirk für die Grundschule Nettlingen umfaßt das Gebiet der Ortschaft Nettlingen.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulbehörde nach § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 - 4 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zuläßt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.
3. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt, BGBl I, Seite 602), in der derzeit gültigen Fassung, ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Gemeinde Söhlde.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Söhlde, den 21. Mai 1996

GEMEINDESÖHLDE-

Reinecke	Blase
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Genehmigungsvermerk

Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Söhlde

Gemäß § 63 Absatz ( 2) NSchG, Az.: 409.1-83109, vom 02.07.1996 wird die Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Söhlde gemäß der vom Rat der Gemeinde Söhlde am 21.05.1996 beschlossenen Satzung genehmigt.

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

gez. Brockmann